



# Zonenreglement

Gemeinde Brislach

## Zonenreglement Landschaft Mutation 2026

### Beschluss EGV

Für die Einwohnergemeinde:

H. Niklaus, Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_

D. Weideli, Gemeindeverwalterin: \_\_\_\_\_

Bestätigung Auflageexemplar (Datum, Stempel, Unterschrift):

Gemeinde Brislach: \_\_\_\_\_

Projekt: 106.ML.0002

1. Juni 2026

Erstellt: YTA Geprüft: BSU Freigabe: BSU

S:\106\ML\0002\Raumplanung\Mutation\_2026\Bris\_ZRL\_Mut\_2026.docx

**sutter** ▶  
planen·messen·umsetzen

Telefon: 061 935 10 20

Telefax: 061 935 10 21

**Darstellung der Mutationsinhalte:**

- Unverändert übernommene Bestimmungen
- Neu aufgenommene Bestimmungen
- ~~— Gelöschte Bestimmungen~~

## Verwendete Gesetzesabkürzungen

|      |  |
|------|--|
| RPG  | Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)   |
| RPV  | Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)  |
| RBG  | Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)  |
| RBV  | Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)                               |
| NHG  | Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)  |
| NLG  | Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)                              |
| kWaG | Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)  |
| GG   | Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) |

## Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche grau hinterlegten Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

## 2 Nutzungszonen

### Art. 5 Landwirtschaftszone

#### Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

1

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

2

Der im Zonenplan Landschaft festgelegte Standort für landwirtschaftliche Aussiedlung bezeichnet den Ort für die Errichtung von zonenkonformen Wohnbauten für einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb. Die erforderliche Arealgrösse sowie die Baumasse werden im Rahmen des Baugesverfahrens von der Baubewilligungsbehörde geprüft und bewilligt.

### Art. 5b Spezialzone Hundesport

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Hundesport dient dem Hundesport.

2

In dieser Zone können Umbauten, Erneuerungen, Wiederaufbauten sowie angemessene Erweiterungen, welche dem bestehenden Betrieb des Hundesports dienen, bewilligt werden, wenn:

- a) Die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich Umfang, äussere Erscheinung und Zweckbestimmung gewahrt bleiben,
- b) die Auswirkungen auf die Zonenordnung, Erschliessung und Umwelt nicht wesentlich neu sind,
- c) die Umgebungsgestaltung den ökologischen Ausgleich bestmöglich berücksichtigt und
- d) die bestehenden Gebäudeflächen gesamthaft um nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> vergrössert werden.

3

Dem Lärmschutz ist insofern Rechnung zu tragen, als die Lärmemissionen nicht über das Mass der Nutzung als Hundesportanlage hinausgehen dürfen.

4

Die separaten Teilflächen der Spezialzone Hundesport südsüdöstlich des Trainingsplatzes, beidseitig des Felsprüssmattwegs auf den Parzellen Nrn. 228.2 und 228.3, dient Mitgliedern und Besuchern des Hundesportvereins als Parkplatz. Eine andere Nutzung ist ausgeschlossen. Für Bodenbefestigungen sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. Die Parkfläche darf nicht eingezäunt werden.

## 3 Überlagernde Zonen und Objekte

### Art. 12 Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und **Baumreihen-Alleen**

1

Die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte sind besonders markant, wertvoll oder prägen das Landschaftsbild. Sie sind zu erhalten und zu pflegen.

2

Gefährdungen aller Art sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

3

Abgehende Bäume sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

4

Bei schützenswerten Baumgruppen und Baumreihen wird die jeweils vorhandene Anzahl Bäume in der Verordnung festgehalten.